

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Folge 110 | Kranarme müssen gesichert sein!

Nach dem Urteil: OLG Frankfurt, 15.09.2025, Az. 29 U 50/24

Besprochen von: Elisabeth Wondracek & Moritz Hörnig



Sachverhalt

Die B-GmbH ist eine Bauunternehmerin, die in Frankfurt Bauherrin eines neuen Parkhauses ist. Die Baustelle befindet sich direkt neben einem Grundstück, auf dem sich eine Supermarktfiliale befindet. Bei den Bauarbeiten kommt auch ein Kran zum Einsatz, den die B von der V-GmbH gemietet hat. Der Kran soll von Mitarbeitern der A-GmbH aufgebaut werden. Dafür werden die Teile des Kranarms, dem sog. Laufkatzenausleger, zunächst am Boden zusammengesteckt und mit Bolzen gesichert. In diesen Bolzen befinden sich dazu sog. Federstecker, die ein Lösen oder Verrutschen der Bolzen verhindern sollen, damit die Statik von Laufkatzenausleger und Gegengewicht hinter dem Führerhaus nicht ins Wanken kommt. Der Aufbau wird dann am 10.12.2013 vom Geschäftsführer der A-GmbH freigegeben. Am gleichen Tag wird der Kran zudem von einem von der *Berufsgenossenschaft Maschinenbau und Metallverarbeitung* bestellten Sachverständigen (S) nach § 26 der Unfallverhütungsvorschriften Krane (DGUV Krane) geprüft. Dafür schließen A und S einen Kranprüfungsvertrag. S begeht den gesamten Kran und schreibt in sein Gutachten, dass er keine zur Untersagung des Betriebs führenden technischen Mängel am Kran feststellen konnte. Danach wird der Kran wieder in Betrieb genommen.

Am 11.12.2013 passiert dann das Unglück; der Kran kippt während des Betriebs um, wobei das Gegengewicht auf das Dach des Supermarktes fällt und dieses durchschlägt. Dort steht zu dem Zeitpunkt die 70 Jahre alte G an der Kasse. Diese erleidet mehrere Knochenbrüche an Rippen und Hüfte, sowie eine Gehirnerschütterung. Neben ihr stand ihre 45 Jahre alte Tochter T, die bei dem Unglück ums Leben kommt. Wegen ihren Verletzungen muss G eine Woche stationär behandelt werden, wobei ihr Behandlungskosten iHv. 4.000€ entstehen. Die Bestattung der T kostet rund 10.000€.

Später kann festgestellt werden, dass zumindest den Kranführer kein Verschulden trifft. Einer der Sicherungsbolzen im Ausleger hatte sich gelöst. Die verwendeten Federstecker waren zu kurz für die Bolzen und hatten sich unter den auf sie einwirkenden Kräften gelöst oder stark verbogen. Ob sich in dem betreffenden Bolzen überhaupt ein Federstecker befunden hat, kann nachher nicht mehr festgestellt werden. G fordert Ersatz der Behandlungskosten, Kosten der Bestattung und ein angemessenes Schmerzensgeld für psychische und seelische Schmerzen.

Welche Ansprüche stehen G gegen B, V und S zu?

Auszug aus § 26 DGUV Kräne:

Wiederkehrende Prüfungen

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Turmdrehkrane [...] bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Die Prüfung von Turmdrehkranen bei jeder Aufstellung und nach jedem Umrüsten ist eine Sicht- und Funktionsprüfung. [...]. Hierzu gehören neben der Kontrolle auf augenfällige Mängel insbesondere die Kontrolle von Bolzen, Schrauben, Seilführungen, Seilverbindungen, Ballastierungen.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

A. Anspruch der G gegen V auf Schadensersatz der Heilbehandlungskosten iHv. 4.000€ aus §§ 836 I, 837, 249, 253 II, BGB

I. Anspruch entstanden

1. Verletzung eines Rechtsguts aus § 836 I 1 BGB

Zunächst müsste eines der in § 836 I 1 BGB aufgeführten Rechtsgüter verletzt worden sein.

§ 836 I BGB schützt das Leben, den Körper und die Gesundheit eines Menschen sowie Sachen vor Schädigung. Zum einen hat sich die G durch dasselbe Gewicht ihre Rippen und die Hüfte gebrochen, sowie eine Gehirnerschütterung erlitten. Damit liegt eine Verletzung eines Rechtsguts von § 836 I 1 BGB vor. Zum anderen wurde die Tochter der G (T) vom herabstürzenden Gegengewicht erschlagen und ist an ihren Verletzungen gestorben. Fraglich ist, ob damit auch das Rechtsgut „Leben“ i.S.d. § 836 I 1 BGB verletzt wurde. § 836 BGB gewährleistet jedoch nur den Schadensersatz für den Geschädigten selbst, nicht aber für Dritte. Diese können Ansprüche auf Hinterbliebenengeld und Ersatz der Beerdigungskosten über § 844 BGB geltend machen, sofern die restlichen Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage vorliegen.

Im Ergebnis liegt mit der Verletzung der G aber eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 836 I 1 BGB vor.

2. Durch ein Gebäude oder Werk i.S.d. § 836 I 1 BGB

Es müsste sich bei dem Kran um ein Gebäude oder ein mit dem Grundstück verbundenen Werk i.S.d. § 836 I 1 BGB handeln. Dieses müsste eingestürzt sein oder Teile des Gebäudes oder Werks müssten sich abgelöst haben und dadurch die Rechtsgutsverletzung eingetreten sein.

a) Gebäude oder Werk

Gebäude sind mit einem Grundstück verbundene oder durch eigene Schwere darauf ruhende Bauwerke, die Menschen, Tiere oder Sachen durch räumliche Umfriedung Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren und dem Eintritt von Menschen zugänglich sind, auch wenn sie diese Zweckbestimmung verloren haben. Der Kran ist mit dem Grundstück nicht fest verbunden, aber ruht durch seine Schwere und sein Gewicht fest auf dem Grundstück, auf welchem das Parkhaus errichtet werden soll. Allerdings ist ein Kran nicht räumlich umfriedet und dient nicht dem Zweck Menschen oder Tiere darin Schutz gegen äußere Einflüsse zu gewähren. Es handelt sich bei dem Kran nicht um ein Gebäude.

Ein Werk i.S.d. § 836 I 1 BGB ist ein einem bestimmten Zweck dienender Gegenstand, der nach Regeln der Kunst oder Erfahrung unter Verbindung mit dem Erdkörper hergestellt ist, für welche Dauer ist unerheblich. Ein Kran ist ein technischer Gegenstand, der dem Zweck dient, dass große und schwere Gegenstände, Baugeräte und Baumaterialien mehrere Stockwerke hochtransportiert werden können. Es ist nach ständiger Rspr. ausreichend, dass das Werk verhältnismäßig lose mit dem Erdboden verbunden ist. Es reicht aus, dass die Standfestigkeit durch das Anbringen von ausreichender Ballastierung hergestellt wurde. Bei einem Kran ist dies durch den Bodenballast unzweifelhaft der Fall. Es handelt sich bei dem Kran um ein Werk i.S.d. § 836 I 1 BGB.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

b) Einsturz

Ein Einsturz ist der Zusammenbruch des ganzen Werkes. Der Kran ist aus dem Gleichgewicht geraten und dann umgefallen. Damit ist das gesamte Werk bzw. die Konstruktion als solche zusammengebrochen. Der Kran ist eingestürzt.

Anmerkung:

Der Vollständigkeit halber: Ablösen eines Werkteils iSd. § 386 I 1 BGB

Ablösen i.S.d. § 836 I 1 BGB meint jede unwillkürliche Aufhebung der Verbindung eines Teils vom im Übrigen unversehrt bleibenden Ganzen. Teile des Werkes sind Gegenstände, die mit diesem zum bestimmungsgemäßen Zweck des Werkes sachgerecht verbunden sind, sei es auch nur aufgrund der Schwerkraft.

c) Fehlerhafte Errichtung oder mangelhafte Unterhaltung

Das Werk müsste wegen fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung eingestürzt sein.

Ein Werk wurde fehlerhaft errichtet, wenn der Bau nicht alle Anforderungen dafür erfüllt, dass er Leben und Gesundheit nicht gefährdet, wobei dies nicht auf Verschulden einer Person zurückzuführen sein muss. Auch muss die fehlerhafte Errichtung nicht die einzige Ursache sein, sondern menschliche Tätigkeit oder Witterungsverhältnisse können hinzukommen.

Hier wurden sog. Federstecker zur Sicherung der sog. Sicherungsbolzen verwendet, die zu klein und dementsprechend technisch mangelhaft waren. Zudem ist nicht klar festzustellen, ob sich in dem abgelösten Bolzen, der das Herabfallen des Gegenauslegers verursacht hat, überhaupt ein Sicherungsbolzen befand.

Die Beweislast liegt grundsätzlich beim Geschädigten. Allerdings kann ein Beweis des ersten Anscheins bereits genügen, wenn das schädigende Ereignis ohne konkreten Anlass oder bei Einflüssen eintritt, mit deren Einwirkung auf das Bauwerk erfahrungsgemäß auch unter Umständen selten zu rechnen ist.

Dafür, dass der Einsturz auf einer fehlerhaften Montage des Kranarms beruht, spricht insbesondere, dass ein ordnungsgemäß montierter und auf stabilem Baugrund stehender Kran nur unter besonderen Umständen wie katastrophentypischen Stürmen oder Kollision mit einem anderen Baufahrzeug fallen würde. Solche Umstände lagen hier nicht vor. Zudem konnte festgestellt werden, dass die Federstecker zur Sicherung der Bolzen grundsätzlich zu kurz waren und sich durch das auf sie wirkende Gewicht verbogen haben, sodass selbst wenn sich in dem unfallauslösenden Bolzen ein Stecker befunden hätte, dieser den Kran nicht ausreichend hätte sichern können.

Der Einsturz wurde durch eine fehlerhafte Errichtung des Krans verursacht.

3. Ursächlicher Zusammenhang

Es müsste auch ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Einsturz des Werks wegen fehlerhafter Errichtung bestehen.

Dies ist bei § 836 BGB der Fall, wenn der Schaden durch die typischen Gefahren des Einsturzes oder der Ablösung herbeigeführt wurde, also gerade die bewegend wirkende Kraft ursächlich für den Schaden

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

geworden ist. Das Einstürzen eines Werkes birgt generell die Gefahr, dass das Werk auf jemanden oder etwas stürzt und durch den Aufprall Schäden verursacht werden. Dabei ist vor allem die Größe und das Gewicht des Werks von besonderer Bedeutung. Hier ist der Kran umgefallen und das Gegengewicht des Auslegers ist auf dem Dach des sich neben der Baustelle befindlichen Supermarkts gelandet. Der Aufprall hat zum Einsturz des Daches geführt. Unter diesem Dach befanden sich die Geschädigten G und T. Zwar sind Folgeschäden von § 836 BGB grds. nicht erfasst, es ist jedoch naheliegender hier nicht von einem Folgeschaden auszugehen. Vielmehr hat sich das typische Risiko eines Einsturzes dadurch verwirklicht, dass das Gegengewicht so schwer ist, dass das Dach des Supermarktes der Kraft nicht standhalten konnte und die sich in dem Gebäude befindenden Leute geschützt werden konnten. Das Risiko eines Kraneinsturzes beinhaltet schließlich nicht nur den Sachschaden am Gebäude, sondern auch die zeitlich und räumlich unmittelbar aus dem Einsturz entstehenden Personenschäden.

Es besteht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und dem Werks wegen fehlerhafter Errichtung.

4. Eigenbesitz der V nach §§ 836, 837 BGB

Die V müsste gem. §§ 836, 837 BGB auch Besitzerin des Werks in Ausübung eines Rechts auf einem fremden Grundstück sein.

Die V war zum Zeitpunkt des Unfalls als Eigentümerin und Vermieterin Eigenbesitzerin des Krans iSd. § 836 III BGB iVm. § 872 BGB. Damit ist sie gem. § 837 BGB haftpflichtig.

5. Entlastungsbeweis nach § 836 I 2 BGB

Möglicherweise kann sich die V aber nach § 836 I 2 BGB entlasten. Dafür müsste sie nachweisen können alle Maßnahmen getroffen zu haben, die aus technischer Sicht geboten und geeignet waren, die Gefahr des Einsturzes rechtzeitig zu erkennen und ihr zu begegnen. Davon kann hier schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil die V den Kran mit Steckfedern geliefert hat, die zur Sicherung des Kranarms ungenügend waren. Die V und ihre Mitarbeiter sind dazu angehalten bei der Errichtung eines in sich gefährlichen Werkes alle möglichen Sicherheitsrisiken auszuräumen und sich der Funktionsfähigkeit der einzelnen Werkteile zu vergewissern, insbesondere dann, wenn diese Teile eine Sicherungsfunktion einnehmen. Dass der Sachverständige S keine technischen Mängel finden konnte, kann die V deshalb nicht entlasten. Als Vermieterin des Krans hätte sie die mangelhafte Sicherungsfähigkeit der Federstecker kennen müssen. V kann sich folglich nicht nach § 836 I 2 BGB entlasten.

6. Schaden

Der G müsste auch ein Schaden entstanden sein. Grundsätzlich richtet sich dies nach §§ 249 ff. BGB. Hier hat die G Behandlungskosten iHv. 4.000€ Diese kann sie gem. § 249 II 1 BGB herausverlangen. Zudem kann sie gem. § 253 II BGB eine billige Entschädigung in Geld für die ihr zugefügten Verletzungen verlangen.

II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar (+)

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

III. Ergebnis

Die G hat einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten iHv. 4.000€ sowie auf ein angemessenes Schmerzensgeld aus §§ 836 I, 837, 249, 253 II BGB gegen B.

B. Anspruch der G gegen B auf Ersatz der Bestattungskosten aus § 844 I BGB

I. Anspruch entstanden

1. Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 844 BGB

Es müsste ein Mensch durch eine unerlaubte Handlung gestorben sein. Die T wurde vom Gewicht des einstürzenden Daches und des Krans getötet. Eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 844 BGB liegt vor.

2. Zurechenbarkeit

Diese ist der B auch zurechenbar, s.o.

3. Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt i.S.d. § 844 I BGB ist diejenige Person, die zur Tragung der Beisetzungskosten verpflichtet ist. Hier hat die G die Kosten der Beerdigung getragen und ist somit anspruchsberechtigt.

4. Rechtsfolge

Die zu erstattenden Kosten sind diejenigen, die einer standesgemäßen Beerdigung entsprechen. Hier bringt die G Kosten iHv. 10.000€ vor. Bedenken gegen die „Standesgemäßheit“ bestehen nicht.

Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar (+)

III. Ergebnis

Die G hat einen Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten iHv. 10.000€ gegen die B aus § 844 I BGB.

C. Anspruch der G gegen B auf Hinterbliebenengeld aus § 844 III BGB

I. Anspruch entstanden

1. Der B zurechenbare Rechtsgutsverletzung aus unerlaubter Handlung i.S.d. § 844 BGB (+), s.o.

2. Besonderes persönliches Näheverhältnis nach § 844 III BGB (Anspruchsberechtigung)

Es müsste ein besonderes persönliches Näheverhältnis iSd. § 844 III BGB zwischen G und T bestanden haben. Ein solches wird nach § 844 III 2 BGB vermutet, wenn der Hinterbliebene der Ehegatte, Lebenspartner oder ein Elternteil oder Kind des Getöteten war. Die G war die Mutter der T. Es bestand ein besonderes persönliches Näheverhältnis.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

3. Kausalität zwischen empfundenen seelischen Leid und der Tötung

§ 844 III BGB soll nicht die Tötung des Menschen ausgleichen, sondern das empfundene seelische Leid der Hinterbliebenen kompensieren. Es müsste also ein Kausalzusammenhang zwischen der Tötung der T und dem seelischen Leid der G bestehen. Ein solcher liegt hier unstreitig vor und wird bereits durch die Nähebeziehung indiziert.

Hintergrund:

Damit soll zB. der Nasciturus, der noch keine emotionale Bindung zum verstorbenen Elternteil aufgebaut hat, vom Schutzbereich des § 844 III BGB ausgeschlossen werden.

II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar (+)

III. Ergebnis

Die G hat einen Anspruch auf ein angemessenes Hinterbliebenengeld aus § 844 III BGB gegen B.

Anmerkung:

Das Gericht hat diese angemessene Entschädigung auf 50.000€ beziffert.

D. Anspruch der G auf Schadensersatz gegen die A-GmbH aus §§ 823 I, 249, 253 II BGB

I. Anspruch entstanden

1. Verletzung eines absoluten Rechts

Zunächst müsste ein absolutes Recht iSd. § 823 I BGB verletzt worden sein.

Hier wurde der Körper der G verletzt. Dabei handelt es sich um ein absolutes Recht.

Das Leben der T ist kein geschütztes Gut der G. § 823 I BGB soll die Entschädigung des Verletzten, nicht eines Dritten gewährleisten. Das Schutzgut „Leben“ der G wurde nicht verletzt.

Fraglich ist, inwieweit das psychische Leid der G durch den Verlust ihrer Tochter über § 823 I BGB ersetzt werden kann. Grundsätzlich gilt nach st. Rspr., dass sog. Schockschäden, die unmittelbar aus dem schädigenden Erlebnis entstehen, auch von § 823 I BGB geschützt werden. Hieran sind jedoch sehr hohe Anforderungen zu stellen. Es müsste eine medizinisch nachweisbare psychische Störung mit körperlichem oder gesundheitlichem Bezug vorliegen. Hier ist beispielhaft an eine posttraumatische Belastungsstörung oder eine Depression zu denken. Hinweise auf solche psychischen Störungen der G liegen nicht vor. Nach st. Rspr. des BGH ist nicht jede seelische Erschütterung als Gesundheitsschaden einzustufen, sondern Trauer und Leid nach Versterben eines Angehörigen müssen als allgemeines Lebensrisiko hingenommen werden. Damit liegt auch kein über § 823 I BGB ersetzbarer Schockschaden vor.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Das Vermögen als relatives Recht ist ebenfalls kein Schutzgut des § 823 I BGB, weshalb die Bestattungskosten nicht über § 823 I BGB geltend gemacht werden können.

Im Ergebnis liegt mit der Verletzung des Körpers der G aber eine Verletzung eines von § 823 I BGB geschützten Rechtsguts vor.

2. Zurechenbare Verletzungshandlung des Schuldners

Die A müsste auch eine ihr zurechenbare Verletzungshandlung begangen haben. Eine vorsätzliche Sabotagehandlung ihrer Mitarbeiter scheidet aus, sodass nur ein Unterlassen als Anknüpfungspunkt in Betracht kommt.

a) Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht

Dafür müsste die A aber beim Aufbau des Krans eine Verkehrssicherungspflicht getroffen haben.

Möglicherweise könnte hier daran angeknüpft werden, dass die A es unterlassen hat, das von der V gelieferte Material auf dessen Geeignetheit zu überprüfen und es dann wiederum pflichtwidrig unterlassen hat zu beanstanden, dass die gelieferten Federstecker keine ausreichende Sicherungswirkung entfalten konnten. Eine solche Pflicht könnte sich aus § 26 II DGUV Krane herleiten lassen. Dies ist im Ergebnis jedoch als Anknüpfungspunkt der Haftung ggü. G abzulehnen, um dem Ausufer von Verkehrssicherungspflichten ggü. Jedermann vorzubeugen. Pflichten aus § 26 II DGUV lassen sich nur in dem Verhältnis zwischen V und A herleiten.

Allerdings könnte eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht bestanden haben. Danach trifft denjenigen, der eine Situation schafft, die absolut geschützte Rechte oder Rechtsgüter Dritter gefährdet oder eine solche Gefahrenlage in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, die Pflicht, alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit sich die Gefahr nicht realisiert. Ein Bauunternehmer ist grds. auch ggü. Dritten verpflichtet, die vorhersehbar mit den Gefahren der Baumaßnahme in Berührung kommen und dadurch Schaden erleiden können. Diese Verkehrssicherungspflicht kann auch auf einen Dritten übertragen werden.

Die V schuf mit der Vermietung des Krans eine Gefahrenquelle, deren Sicherung beim Aufbau sie auf die A übertrug. Durch das Zusammensetzen der Bauteile hat die A das Risiko der Gefahrenquelle faktisch übernommen und ist damit selbst deliktisch verantwortlich geworden. Der Kran stellte aufgrund seiner Höhe, Größe, des Gewichts und der Instabilität eine Gefahrenquelle für die Allgemeinheit dar. Durch die vertragliche Verpflichtung der Errichtung des Krans hat die A die Verpflichtung übernommen, sämtliche hierbei zu beachtenden Sicherheitserfordernisse einschließlich der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Diese Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen Bauunternehmer ist üblich, weil der Bauunternehmer, der die Arbeiten durchführt, die Gefahren in der Regel besser beherrschen kann.

Die A hat also eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht getroffen. Sie müsste nun auch alles Erforderliche und ihr Zumutbare unternommen haben, um die Verwirklichung der Gefahr abzuwenden.

Hier kam es zu einem Montagefehler, s.o. Entweder wurde in den betreffenden Bolzen kein Federstecker eingesetzt, oder es befand sich ein Federstecker in dem Bolzen, der keine ausreichende Sicherungswirkung entfalten konnte. Dies ist für Fachleute erkennbar gewesen. Eine genauere Überprüfung war auch zumutbar.

Die A hat ihre allgemeine Verkehrssicherungspflicht verletzt.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

b) Zurechenbarkeit

Diese Schutzpflicht müsste ihr auch zurechenbar sein. Die A als juristische Person kann den Kran nicht selbst aufbauen. Ihr kann allerdings das Mitwirken des F als ihr Geschäftsführer und die Freigabe des Krans durch F gem. § 31 BGB analog iVm. § 35 GmbHG über die Haftung für Organe zugerechnet werden.

3. Haftungs begründende Kausalität

Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht müsste auch ursächlich für den Eintritt des Unfallereignisses gewesen sein. Dies ist hier unstreitig der Fall. Das Einsetzen eines passenden Federsteckers hätte den Einsturz des Krans verhindert. Die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht war ursächlich für den Eintritt des Unfallereignisses.

4. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch Verletzung des Tatbestandes von § 823 I BGB indiziert. Rechtfertigungsgründe kommen nicht in Betracht.

5. Verschulden

Der F hat bei der Freigabe des Krans die im Verkehr erforderliche Sorgfalt missachtet und somit gem. § 276 II BGB fahrlässig gehandelt. Diese Fahrlässigkeit ist der A auch gem. § 31 BGB analog zuzurechnen.

6. Schaden

Insoweit kann auf die Ausführungen zur Haftbarkeit von V bzgl. der Heilbehandlungskosten und Schmerzensgeld verwiesen werden.

7. Haftungsausfüllende Kausalität

Die Rechtsgutsverletzung ist auch ursächlich für den geltend gemachten Schaden.

II. Anspruch nicht untergegangen und durchsetzbar (+)

III. Ergebnis

Die G hat einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 249, 253 II BGB gegen A auf Ersatz der Heilbehandlungskosten und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds.

E. Ansprüche der G auf Ersatz der Bestattungskosten und Hinterbliebenengeld aus § 844 I, III BGB gegen A

Aus der der A zurechenbaren Schutzpflichtverletzung nach § 823 I BGB folgte mit dem Tod der T auch eine Rechtsgutsverletzung i.S.d. § 844 BGB. Der G als Anspruchsberechtigte stehen somit auch ein Anspruch auf Ersatz der Bestattungskosten iHv. 10.000€ aus § 844 I BGB sowie ein Anspruch auf ein

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

angemessenes Hinterbliebenengeld aus § 844 III BGB zu. Insoweit kann auf die Ausführungen oben verwiesen werden.

F. Anspruch auf Ersatz der Heilbehandlungskosten der G iHv. 4.000€ gegen S aus VSD iVm. dem Kranprüfungsvertrag, §§ 249, 253 II BGB zwischen S und A

I. Anspruch entstanden

1. Wirksamer Vertrag zwischen S und A

Zwischen G und S besteht kein vertragliches Verhältnis. Damit es sich um einen Fall des Vertrags mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter handelt, müsste zwischen S und A ein wirksamer Vertrag bestehen. S und A haben einen sog. Kranprüfungsvertrag geschlossen. Gegen die Wirksamkeit dessen bestehen keine Bedenken. Ein wirksamer Vertrag liegt vor.

2. Bestimmungsgemäße Leistungsnähe des Dritten

Der Dritte - hier G - muss bestimmungsgemäß mit der Leistung des Schuldners in Berührung kommen und deshalb den damit verbundenen Risiken gleichermaßen wie der Gläubiger ausgesetzt sein.

Dafür könnte hier sprechen, dass sich G als Passantin bzw. Kundin im Supermarkt neben der Baustelle im Gefahrenbereich des Krans befindet und S die Sicherheit des Krans gewährleisten soll. Er als sachverständiger Kranprüfer ist dafür bestellt worden, die Sicherheit des Krans zu überprüfen. Gerade diese Aufgabe hat er nicht erfüllt, als er nicht erkannt hat, dass die Federstecker zur Bolzensicherung ungenügend sind und nach der Prüfung den Kran freigegeben hat.

Dagegen spricht, dass die G sich nur zufällig im Umkreis des Krans befand. Sie kam also nicht bestimmungsgemäß und nur mittelbar mit der Leistung des S in Kontakt.

Grds. gilt zwar, dass ein Gutachter für die schädlichen Auswirkungen seines Gutachtens auch einem Dritten gegenüber haftbar gemacht werden kann. Daran sind jedoch äußerst strenge Anforderungen zu stellen. Die Rechtsfigur des VSD darf nicht zum Ersatz für eine fehlende deliktische Generalklausel entwickelt werden. Im Ergebnis ist die bestimmungsgemäße Leistungsnähe der S also abzulehnen.

II. Ergebnis

Die G hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen S aus VSD iVm. Dem Kranprüfungsvertrag zwischen S und A.

G. Anspruch der G gegen S auf Ersatz der Heilbehandlungskosten iHv. 4.000€ und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgelds aus § 823 I, 249, 253 II BGB

I. Anspruch entstanden

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

1. Verletzung eines absoluten Rechtsguts (+)

s.o.

2. Zurechenbare Verletzungshandlung des Schuldners

Der S müsste auch eine ihm zurechenbare Verletzungshandlung begangen haben. Die Kranüberprüfung als aktives Tun hat keine der Rechtsgutsverletzungen verursacht. Anknüpfungspunkt müsste auch hier viel mehr das Nichterkennen und Beseitigen der unzureichenden Sicherung durch fehlende oder mangelhafte Federstecker – dementsprechend also ein Unterlassen - sein. Dafür müsste den S eine Verkehrssicherungspflicht gegenüber der G getroffen haben.

Hier kann zur Auslegung auf § 26 DGUV Kräne zurückgegriffen werden. Danach hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass Kräne entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, jährlich jedoch mindestens einmal, durch einen Sachkundigen geprüft werden.

Die Norm soll nicht Passanten, die sich zufällig im Fallradius des Krans befinden schützen, sondern den Arbeitsschutz der sich auf der Baustelle befindlichen Personen gewährleisten. Der S ist jedoch nicht der „Unternehmer“ iSd. § 26 DGU Kräne, sondern die V als Eigentümerin und Vermieterin. Die V als Adressatin der Norm muss also die Unfallverhütungsvorschrift einhalten, nicht der S.

Auch führte die Übernahme der Kranprüfung nicht dazu, dass sich die Verkehrssicherungspflicht der V im Hinblick auf die von ihr geschaffene Gefahrenquelle „Kran“ auf den S übertragen wurde, sodass dieser sekundär verkehrssicherungspflichtig geworden wäre. Dies ergibt sich daraus, dass der S – anders als F bzw. A – nicht am Aufbau des Krans beteiligt war. Seine Aufgabe bestand nur in der Untersuchung des Krans und der Dokumentation des Prüfungsergebnisses. S hat durch den Vertrag nicht die Abwendung der für die Allgemeinheit ausgehenden Gefahren des Krans übernommen. Aus dem Kranüberprüfungsvertrag kann also Verkehrssicherungspflicht abgeleitet werden.

Im Ergebnis hat den S keine Verkehrssicherungspflicht getroffen. Er gibt kein ihm zurechenbares Verletzerverhalten.

Fortsetzung auf der nächsten Seite.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

Exkurs:

Das Gericht untermauert dies mit den Arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben des SGB VII, welche durch die DGUV Kräne konkretisiert werden. Solche Ausführungen werden in der Fallbearbeitung nicht erwartet und können ohne entsprechendes Hintergrundwissen auch nicht geleistet werden. Nachfolgend der betreffende Abschnitt des Urteils:

„Nach § 1 Nr. 1, § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VII obliegt den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle zu verhüten. Zu diesem Zweck können sie - mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - unter anderem Vorschriften über die Maßnahmen erlassen, welche die Unternehmer zur Vermeidung von Arbeitsunfällen treffen müssen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 SGB VII). Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sollen darüber hinaus die Unfallverhütungsvorkehrungen in den einzelnen Unternehmen überwachen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) und hierzu sogenannte Aufsichtspersonen (früher: technische Aufsichtsbeamte, § 712 Abs. 2 RVO), die ihre Befähigung zuvor durch eine Prüfung nachzuweisen haben (§ 18 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) und denen gesetzlich umfangreiche Befugnisse gegenüber den Unternehmern eingeräumt sind (§ 19 SGB VII), in ausreichender Zahl beschäftigen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 14. Mai 2009 - III ZR 86/08 -, BGHZ 181, 65-77 Rz. 11).

Für die Durchführung der Maßnahmen ist der Unternehmer verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII; siehe auch § 2 der Unfallverhütungsvorschrift "Grundsätze der Prävention" in der Fassung vom April 2005, BGV A 1). § 21 Abs. 1 SGB VII enthält insoweit "die grundlegende Verpflichtung des Unternehmers zum Schutz der Versicherten" und verdeutlicht in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB VII die Rollenverteilung auf dem Gebiet der Unfallprävention. Die Unfallversicherungsträger sind für den Erlass von entsprechenden Vorschriften, für Überwachung und Beratung zuständig, während der Unternehmer die konkreten Präventionsmaßnahmen durchzuführen hat, zu denen er gegebenenfalls vom Träger der Unfallversicherung anzuhalten ist (BGH aaO Rz. 12). Die Verantwortlichkeit des Unternehmers nach § 21 Abs. 1 SGB VII beinhaltet insoweit seine Verpflichtung, die Vorgaben der Unfallversicherungsträger nach §§ 14 ff SGB VII im Einzelfall umzusetzen und den Erfolg der Umsetzung auch selbst zu überwachen (vgl. BGH aaO). Seine Primärzuständigkeit für den Arbeitsschutz wird durch die einzelnen Unfallverhütungsvorschriften - hier durch die BGV D 6 - konkretisiert (vgl. BGH aaO). Die von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erlassenen Unfallverhütungsvorschriften verdeutlichen da- bei die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (BGH aaO Rz. 13).

Hieraus ergibt sich, dass die Beklagte zu 4) die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten hatte und nicht der Beklagte zu 1). Nur die Beklagte zu 4) ist als „Unternehmer“ Adressat der o. g. Unfallverhütungsvorschriften.“

II. Ergebnis

Die G hat keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB gegen den S. Mangels zurechenbarer Sorgfaltspflichtverletzung scheiden Folgeansprüche wegen der Tötung der T aus § 844 I, III BGB aus.

H. Anspruch der G auf Schadensersatz gegen G aus § 823 II BGB iVm. § 222, 229, 13 StGB

Scheidet ebenfalls mangels Sorgfaltspflichtübernahme aus. Eine etwaige Garantienstellung ist straf- und zivilrechtlich einheitlich zu beurteilen. Der S hat (wie oben geprüft) nicht rechtlich dafür einzustehen, dass der Erfolg (die Rechtsgutsverletzung) nicht eintritt.